

Genossenschaften im digitalen Zeitalter:

Warum eine Renaissance von Genossenschaften nur digital gelingt

Genossenschaften in Deutschland im Jahr 2022

Um die gesellschaftlichen Herausforderungen unserer Zeit wie die Energiewende, Schaffung von sozialem Wohnraum und Digitalisierung anzugehen, brauchen wir das volle Potenzial einer kooperativen Wirtschaft: eine Renaissance von Genossenschaften!

Genossenschaften sind von Bürger:innen getragen, von diesen kontrolliert sowie durch das genossenschaftliche Förderungsprinzip an deren Bedürfnisse ausgerichtet. Sie sind demokratisch organisiert, krisenfester und gemeinwohlorientierter als andere Rechtsformen.

Beispiele sind die über 200.000 Mitglieder in Bürgerenergiegenossenschaften, die über 3,2 Milliarden Euro in erneuerbare Energien investiert haben oder die 2,2 Millionen Genossenschaftswohnungen der fast 2.000 Wohnungsgenossenschaften mit knapp 2,9 Millionen Mitgliedern, die bezahlbaren Wohnraum geschaffen haben.¹ Andere Beispiele sind die Daseinsvorsorge in ländlichen Regionen durch genossenschaftliche Dorfläden oder von Bürger:innen betriebene Schwimmbäder oder Kulturangebote. Genossenschaften bergen großes Potenzial für die Lösung von gesellschaftlichen Herausforderungen - wenn wir sie ins digitale Zeitalter bringen!

Genossenschaften - lange bewährt und innovativ

Das Genossenschaftswesen hat eine über 130 Jahre alte Tradition in Deutschland. Genossenschaften im Sinne der unternehmerischen Selbsthilfe füllen häufig die Lücken von unzureichenden Angeboten von Markt und Politik. Seit der Blütezeit mit über 50.000 Genossenschaften Mitte des 20. Jahrhundert nahm die Anzahl an Genossenschaften ab und erst mit der Novellierung des Genossenschaftsgesetzes 2006 (vereinfachte Gründung, Prüfung und Finanzierung) wieder zu². Seit 2010 stagniert die Gesamtzahl an Genossenschaften in Deutschland um 7.600 bis 7.700 - die Neugründungen halten sich in etwa die Waage mit den Fusionen und Auflösungen von Genossenschaften.

¹ DG Verlag. 2020. Die deutschen Genossenschaften 2020.

² Wissenschaftliche Dienste Deutscher Bundestag. 2018. [Zur Geschichte und aktuellen Situation von Genossenschaften](#).

Seit 2012 sind die Neugründungen von Genossenschaften rückläufig³. Gleichzeitig waren noch nie so viele Menschen Mitglied in einer Genossenschaft wie heute: knapp 23 Millionen!⁴

Genossenschaften fit für das digitale Zeitalter machen!

Digital ist spätestens seit Corona das neue Normal. Das muss auch für das Führen und Gründen von Unternehmen gelten. Wir stellen jedoch fest, dass die Gründung, Verwaltung und Finanzierung von Genossenschaften heute nicht digital erfolgen können und somit noch viel ungenutztes Potenzial für die digitale und agile Arbeits- und Wirtschaftswelt bergen. Dies gilt es für eine Renaissance von Genossenschaften zu heben. Deshalb setzen wir uns als Gründer:innen, Vorstände, Aufsichtsratsmitglieder von Genossenschaften sowie Vertreter:innen von Verbänden, Netzwerken sowie Jurist:innen und Wirtschaftsprüfer:innen dafür ein, diesen strukturellen Wettbewerbsnachteil zu anderen Rechtsformen nicht nur wett zu machen, sondern Vorreiter für eine digitale-kooperative Wirtschaft zu werden.

³ [DZ Bank: Die deutschen Genossenschaften 2005-2020](#)

⁴ DG Verlag. 2020. Die deutschen Genossenschaften 2020.

Unsere Digitalagenda für Genossenschaften

1. Digitaler Genossenschaftsbeitritt

Die Probleme heute

Heute kann man nur durch das Ausdrucken und eigenhändige Unterschreiben einer Beitrittserklärung⁵ (Schriftformerfordernis nach BGB) rechtssicher Mitglied in einer Genossenschaft werden. Das ist in Zeiten einer digitalen Lebens- und Arbeitswelt veraltet und eine sehr hohe Hürde, da nur rund ein Drittel der Haushalte in Deutschland einen Drucker besitzen⁶, jedoch 81,7 % aller Menschen in Deutschland ein Smartphone nutzen und sogar 95 % aller 14- bis 49-Jährigen in Deutschland.⁷

Heute kann man nur analog rechtssicher Genossenschaftsmitglied werden. Das lässt die Rechtsform veraltet erscheinen, verursacht hohe Administrationskosten für Genossenschaften und limitiert sie in der Mitglieder- und Eigenkapitalgewinnung.

Unser Lösungsvorschlag

Der Beitritt zu einer Genossenschaft sollte digital rechtssicher geregelt sein, wie es beim Beitritt zu einer europäischen Genossenschaft (SCE) bereits möglich ist. Anders als die freie Regelung zum Erwerb der Mitgliedschaft in der SCE-Verordnung⁸, bei der es nur die "Zustimmung des Leitungs- oder des Verwaltungsorgans" bedarf, schlagen wir eine Beitrittserklärung in Textform nach BGB anstelle der aktuellen Regelung des Schriftformerfordernisses nach BGB⁹ vor.

Fragen und Antworten zur Forderung

Ist ein Online-Betritt durch eine digitale Unterschrift bereits mit der bestehenden Gesetzeslage rechtlich möglich und zulässig?

Ja, wenn die eIDAS-Verordnung und § 126a BGB erfüllt werden, ist bereits heute ein digitaler Beitritt rechtssicher möglich, jedoch wird dieser Prozess in der Praxis von mittelgroßen und kleinen Genossenschaften kaum bis gar nicht angewendet, da dieser

⁵ [Genossenschaftsgesetz § 15 Beitrittserklärung](#)

⁶ [Statista. 2021. Bevölkerung in Deutschland nach Besitz von Druckern und Scannern im Haushalt von 2017 bis 2020.](#)

⁷ [Statista. 2021. Anteil der Smartphone Nutzer in Deutschland.](#)

⁸ [SCE Verordnung. Letzter Zugriff: 28.07.2022](#)

⁹ [BGB Textform oder Schriftform](#)

sehr kompliziert und teuer (ca. 2.500€ Einrichtungsgebühr und 5-20€ pro Transaktion) ist.

Schließt ein Online-Beitritt per Textform den analogen Beitritt per Schriftform aus?

Nein, beide Wege sind durch eine Regelung per Textform möglich.

Findet eine automatische Mitgliederaufnahme beim digitalen Beitritt statt?

Nein, das Gesetz besagt, dass es der Zulassung durch die Genossenschaft für die Aufnahme eines Mitglieds bedarf, insofern wird man mit einem digitalen Beitritt nicht automatisch Mitglied einer Genossenschaft.

Braucht es beim digitalen Beitritt eine Identitätsprüfung?

Nein, denn auch die aktuelle Regelung für einen Beitritt zu einer Genossenschaft in Schriftform mit eigenhändiger Unterschrift setzt keine Identitätsprüfung voraus. Der digitale Beitritt in Textform sollte deshalb auch keine Identitätsprüfung voraussetzen und nicht mit mehr Hürden als bisher verbunden sein.

Öffnet ein Online-Beitritt mehr Möglichkeiten für Betrugsfälle?

Es gibt bereits heute mit der Nutzung der Schriftform Beispiele von betrügerischen Genossenschaften. Der Beitritt per Textform wäre weiterhin reglementierter als bei der SCE (Europäischen Genossenschaft), wo es für den Beitritt laut SCE-Verordnung nur der "Zustimmung des Leitungs- oder des Verwaltungsorgans" bedarf. Durch die Prüfungsverbände gibt es zudem ein zusätzliches Kontrollorgan für Genossenschaften, um Missbrauch im Analogen wie Digitalen zu verhindern.

Best Practice: Wie sieht der Online-Beitritt in Österreich und anderen EU-Ländern aus?

In Österreich kann man - wie in vielen anderen Ländern - bereits heute digital Mitglied einer Genossenschaft werden. Dazu ist nur ein Double-Opt-In via E-Mail-Adresse und keine Identifizierung oder handschriftliche Unterschrift notwendig.

2. Digitale Gründung und Eintragung (teilweise erledigt!)

Teilerfolg: Seit dem 1. August 2022 können durch das Gesetz zur Ergänzung der Regelungen zur Umsetzung der Digitalisierungsrichtlinie (DiREG) auch die Register-

anmeldungen für Genossenschaften digital erfolgen.¹⁰ Die notarielle Beglaubigung von Genossenschaftsregisteranmeldungen kann mittels Videokommunikation und ohne persönliche Anwesenheit beim Notar erfolgen.

Die Probleme heute

1. Die Gründung einer Genossenschaft kann heute nur bedingt digital erfolgen, da die Gründungssatzung von mindestens drei Gründungsmitgliedern in Schriftform laut Genossenschaftsgesetz¹¹ unterschrieben werden muss.
2. Derzeit ist es nicht rechtssicher möglich, die erste Generalversammlung direkt nach der Gründung digital durchzuführen, da es noch keinen Vorstand und Aufsichtsrat gibt, die eine andere Form als die der Präsenzversammlung festlegen können. Ob die Versammlung, die den ersten Vorstand und Aufsichtsrat wählen, nicht als Generalversammlung anzusehen ist, sondern noch als (rechtlich nicht regulierte) Gründungsversammlung ist unklar.
3. Die Eintragung von Genossenschaften ins Genossenschaftsregister dauert von der notariellen Anmeldung bis zum Registereintrag im Median 127 Tage (vier Monate). Demgegenüber steht die Dauer im HRB-Bereich (GmbH, UG, KG, AG) von 32 Tagen (ein Monat).¹² Das heißt, Genossenschaften warten vier Mal so lang auf die behördliche Eintragung wie Kapitalgesellschaften - das ist ein starker Wettbewerbsnachteil der Rechtsform. Ein Grund dafür könnten die insgesamt 150 Genossenschaftsregister¹³ in Deutschland und nur circa 200 Genossenschaftsgründungen pro Jahr sein, wodurch vielen Genossenschaftsregistern die regelmäßige Rechtspraxis für die Prüfung und Eintragung von Genossenschaften ins Genossenschaftsregister fehlt.¹⁴

Im Vergleich zur Gründung von anderen Rechtsformen kann die Genossenschaft nicht vollständig digital gegründet werden und ist in puncto Gründungsgeschwindigkeit weniger wettbewerbsfähig und damit weniger attraktiv für Gründer:innen.

¹⁰ [BMJ: Gesetz zur Ergänzung der Regelungen zur Umsetzung der Digitalisierungsrichtlinie \(DiREG\)](#)

¹¹ [Genossenschaftsgesetz: §5 Form der Satzung](#)

¹² [startupdetector Report 2021](#)

¹³ [Justizportal des Bundes und der Länder](#)

¹⁴ wurde in Gesprächen mit Gründer:innen, dem BMJ und Genossenschaftsverbänden bestätigt

Unsere Lösungsvorschläge

1. Eine Änderung des § 5 GenG, damit statt der Schriftform bereits die Textform für die Satzung der Genossenschaft ausreicht. Alternativ schlagen wir eine Änderung des § 11 Abs. 2 Nr. 1 GenG dahingehend vor, dass die Satzung künftig nicht mehr von mindestens drei Mitgliedern unterzeichnet sein muss, sondern die Bestätigung von mindestens drei Mitgliedern mit dem Einverständnis zur vorliegenden Satzung in Textform erteilt wird. Hierbei ist durch geeignete technische Maßnahmen sicherzustellen, dass sich das Einverständnis auf eine einheitliche Fassung der Satzung bezieht.
2. Beschleunigung der Eintragung (Ersteintragung und Änderungen) ins Genossenschaftsregister durch z.B. eine bessere Schulung der Rechtspfleger:innen aller Registergerichten im Genossenschaftsrecht, eine zentrale Beratungsstelle (Kompetenzzentralisierung) auf Bundesebene für alle Genossenschaftsregister, eine Zentralisierung der Genossenschaftsregister auf Länderebene und eine Bearbeitungs- und Eintragsfrist von fünf Werktagen.

Fragen und Antworten zur Forderung

Wie kann gewährleistet werden, dass mit digitaler Unterschrift (oder Bevollmächtigungen) alle die gleiche Satzung unterschreiben?

Es gibt bereits heute technische Lösungen, mit denen Verträge digital unterschrieben werden können. Wichtig hierfür ist, dass der Gesetzgeber die (zukünftigen) technischen Möglichkeiten nicht beschränkt bzw. mit der Textformerfordernis eine technische Neutralität sicherstellt.

Best Practice: Wie sieht ein digital geführter Gründungsprozess einer UK Coop aus?

Für die Gründung und Registrierung einer Genossenschaft in Großbritannien gibt im Internet einen geführten Prozess: Die Gründer:innen beschreiben zuerst ihre Geschäftsidee, geben sich einen Namen, tragen die Namen der Gründer:innen ein, entwickeln aus der Geschäftsidee einen Businessplan, erarbeiten sich eine Satzung mithilfe vorformulierter Textbausteine und starten den Registrierungsprozess. Die Registrierung kostet 150 Pfund. Mehr unter: <https://www.uk.coop/start-new-co-op/start>

3. Digitale und hybride Generalversammlungen (Erledigt!)

Erfolg: Seit dem 27. Juli 2022 können dank des Gesetzes zur Einführung virtueller Hauptversammlungen von Aktiengesellschaften und Änderung genossenschafts- sowie Insolvenz- und restrukturierungsrechtlicher Vorschriften alle Genossenschaften virtuelle, hybride und zeitlich gestreckte Generalversammlungen ohne eine eigene Satzungsregelung durchführen.¹⁵

[→ Anhörung #GenoDigital im Rechtsausschuss des Deutschen Bundestags zur Einführung virtueller Hauptversammlung](#)

[→ Schriftliche Stellungnahme #GenoDigital für den Rechtsausschuss des Deutschen Bundestags zur Einführung virtueller Hauptversammlung](#)

4. Digitale Schwarmfinanzierung

Die Probleme heute

1. Crowdfunding und Crowdinvesting tragen den Kern des Genossenschaftsgedankens in das Zeitalter digitaler Finanzierungsinstrumente: Denn was einer nicht schafft, das schaffen viele. Gleichzeitig können Genossenschaften diese aufstrebenden und immer wichtiger werdenden digitalen Schwarm-Finanzierungsinstrumente¹⁶ zur Eigenkapitalfinanzierung nur sehr spärlich nutzen. Mitglieder können nicht über Crowdfunding-Plattformen eingeworben werden. Über die Regelung zur Schwarmfinanzierung können Genossenschaften auch Nachrangdarlehen einwerben, es bleibt aber unklar, ob und inwieweit die besonderen Vorschriften bei Genossenschaften (Informationspflichten und ohne erfolgsabhängige Vergütung) dabei gelten. Darüber hinaus setzt die Zulassung von Crowdfunding-Plattformen zur Vermittlung als Finanzanlagenvermittler nach § 34f GewO voraus.
2. Die Crowdfunding-Plattformen müssen für die Prüfung und Vermittlung der Genossenschaftsanteile haften, benötigen eine entsprechende Risikokapitalversicherung und dürfen, abweichend zur Förderung aller anderen Rechtsformen, keine erfolgsabhängige Gebühr berechnen. Aufgrund der variablen Kostenstruktur von Crowdfunding-Kampagnen (Zahlungsmethode, Einzel- und Gesamtfundingsumme) bedeutet das in der Praxis, dass entweder die Crowdfunding-Plattform Verlust macht oder die Genossenschaften eine zu hohe Gebühr bezahlen muss. Alle genannten Gründe machen Crowdfunding im

¹⁵ [BMJ: Gesetzes zur Einführung virtueller Hauptversammlungen von Aktiengesellschaften und Änderung genossenschafts- sowie Insolvenz- und restrukturierungsrechtlicher Vorschriften](#)

¹⁶ [Crowdfunding Marktdaten](#)

deutschen Rechtsrahmen für die Gründung, Bewerbung und Finanzierung von Genossenschaften praxisuntauglich.

3. Das zweckgebundene Mitgliederdarlehen nach § 21b GenG ist nicht praxistauglich, da die Zweckgebundenheit nur mit sehr hohem bürokratischen Aufwand gewährleistet werden kann. Hinzu kommt die unklare Rechtsauslegung bezüglich der Informationsbereitstellungspflicht von Genossenschaften gegenüber den Darlehensgeber:innen mit so genannten "wesentlichen Informationen"¹⁷. Außerdem geht Kleinstgenossenschaften bei Inanspruchnahme von zweckgebundenen Mitgliederdarlehen das Recht einer vereinfachten Genossenschaftsprüfung verloren. Die ersten beiden Aspekte schaffen Rechtsunsicherheit und letztere macht es für Kleinstgenossenschaften sehr unattraktiv, sodass Vorstandsmitglieder von Genossenschaften im Sinne des betriebswirtschaftlichen Vorsichtsgebots angehalten sind, dieses Finanzierungsinstrument nicht zu nutzen. Paradoxerweise bleibt Genossenschaften für die Fremdfinanzierung durch die eigenen Mitglieder lediglich das aus Verbraucher:innen- und Anleger:innensicht viel risikoreichere Finanzierungsinstrument der qualifizierten Nachrangdarlehen nach § 2 (2) VermAnlG¹⁸. Das ist weder im Sinne der Genossenschaft, die ihre Mitgliedern risikotechnisch nicht schlechter als anderen Gläubigern wie z.B. eine Bank stellen möchte aber dies heute machen muss, noch ist die aktuelle Regelung im Sinne des Verbraucher:innen- und Anleger:innenschutz.
4. Gemeinnützige Organisationen können sich nur begrenzt an Genossenschaften beteiligen, da sie sich andernfalls zu sehr wirtschaftlich betätigen könnten. Einschneidender ist die Rechtslage bei Stiftungen, die ihr Grundstockvermögen grundsätzlich in voller Höhe zu erhalten haben. Das Investment in wirtschaftliche Unternehmungen, wie es eine Genossenschaft darstellt, kann diesen Erhalt aufgrund des Verlustrisikos gefährden.

Genossenschaften können heute keine Genossenschaftsmitglieder und damit Eigenkapital über ein Crowdfunding oder -investing gewinnen. Das zweckgebundene Mitgliederdarlehen nach § 21b GenG ist nicht praxistauglich und zu Ungunsten der Verbraucher:innen und Anleger:innen stärker als das qualifizierte Nachrangdarlehen nach § 2 (2) VermAnlG¹⁹ reguliert. Zudem dürfen Stiftungen nur

¹⁷ [GenG §21b\(2\)](#)

¹⁸ [VermAnlG § 2](#)

¹⁹ [Gesetze im Internet, VermAnlG §2](#)

sehr begrenzt in Genossenschaften investierten, obwohl diese nach dem Verein die insolvenz sicherste Rechtsform ist.

Unsere Lösungsvorschläge

1. Fixe Gebühr für die Vermittlung von Genossenschaftsanteilen: Wir fordern die Gleichstellung der Genossenschaften gegenüber anderen Rechtsformen bei provisionsabhängiger Vergütung der Crowdfunding-Plattform. Folgende Varianten von Nutzungsbedingungen bzw. -voraussetzungen könnten für eine digitale Schwarmfinanzierung mit Crowdfunding im Sinne des Verbraucher:innen- und Anleger:innenschutzes für Genossenschaften gelten, um diese für Vertriebstätigkeiten unattraktiv zu halten:
 - a. Bei der Beteiligung mit Anteilen bis 1.000 € und einer Gewinnausschüttung bis max. 4% kann eine Provision von max. 10 % durch die Crowdfunding-Plattform erhoben werden.
 - b. Bei der Beteiligung mit Anteilen über 1.000 € ohne eine Gewinnausschüttung kann eine Provision von max. 5 % durch die Crowdfunding-Plattform erhoben werden.
 - c. Bei der Beteiligung mit Anteilen über 1.000 € mit einer Gewinnausschüttung kann keine Provision erhoben werden.
 - d. Bei der Beteiligung mit Anteilen unter 1.000 € muss kein Vermögensanlage-Informationsblatt (VIB) für Genossenschaften erstellt werden.
2. Genossenschaftsanteile sollen bei der Bewerbung und Nutzung von Schwarmfinanzierungen vom § 2a VermAnlG vollständig ausgenommen und wie eine normale Crowdfunding-Unterstützung (hier: Schenkung unter Auflage, § 525 BGB) bewertet werden.
3. Die Gleichstellung von zweckgebundenen Mitgliederdarlehen nach § 21b GenG mit qualifizierten Nachrangdarlehen nach § 2 (2) VermAnlG²⁰. Das heißt die grundsätzliche Aufhebung der Zweckgebundenheit von Mitgliederdarlehen nach § 21b GenG, die klare Definition von "wesentlichen Information" bsp. durch den letzten Jahresabschluss und/oder Prüfungsbericht sowie die Abschaffung der Prüfungspflicht für Kleinstgenossenschaften im Falle einer Inanspruchnahme von Mitgliederdarlehen würde Rechtssicherheit schaffen, die Attraktivität von Finanzierungen von Genossenschaften durch ihre eigenen Mitglieder stärken und

²⁰ [Gesetze im Internet, VermAnlG § 2](#)

die risikoreichen, verbraucher:innen- und anleger:innenfeindlichen qualifizierten Nachrangdarlehen zurückdrängen.

4. Da die Genossenschaft aufgrund der Prüfungspflicht eine sehr insolvenz sichere Rechtsform ist, soll das Zeichnen von Genossenschaftsanteilen oder anderer Finanzinstrumente von Genossenschaften für Stiftungen uneingeschränkt zulässig sein. Eine entsprechende gesetzliche Verankerung wäre sinnvoll, allerdings mag auch schon eine entsprechende Verwaltungsanweisung an die Stiftungsaufsichtsbehörden den Effekt erreichen.

Fragen und Antworten zur Forderung

Wie könnte der Beitritt zu einer Genossenschaft via Crowdfunding konkret ablaufen?

Im Crowdfunding selbst geschieht kein Genossenschaftsbeitritt. Via Crowdfunding können Bürger:innen eine verbindliche Anfrage für den Bezug von Genossenschaftsanteilen stellen (Funding-Vorgang). Die Genossenschaft selbst ist verpflichtet, jeden Antrag zu prüfen und dann nach Ablauf der Kampagnenlaufzeit bei Erreichen des Fundingziels zu bestätigen oder abzulehnen.

Wie kann Crowdfunding von Genossenschaften positiv auf mehr Neugründungen dieser wirken?

Eine Crowdfunding-Plattform kann Treuhänder für zu gründende Genossenschaften sein, da sie keine gesellschaftsrechtliche Funktion treuhänderisch für die Mitglieder ausübt, sondern lediglich sorgfältig die Beitrittserklärungen auf eine Treuhandbedingung hin prüft. Um dies anbieten zu können, muss die Übermittlung der Beitrittserklärung digital erfolgen (siehe Forderung "2. Forderung: Einfache und rechtssichere Online-Beiträge zu Genossenschaften" und die Prüfung der Vollständigkeit/Richtigkeit automatisch validiert werden können.

5. Digitale Plattform-Genossenschaften

Das Problem heute

Die Herausforderungen der digitalen Zeit ähneln denen der industriellen Revolution: Konzentration von Marktmacht, soziale Ungleichheit, Entwicklung von Monopolen. Damals haben sich Genossenschaften als Lösungsbaustein unserer Sozialen Marktwirtschaft entwickelt und auch heute können sie Antworten auf die Herausforderungen der digitalen Plattformökonomie geben, wie die Arbeitsbedingungen von Clickworker:innen und Datenmonopole, die nicht dem Gemeinwohl, sondern Kapitalinteressen Einzelner dienen. Zentrale Herausforderungen sind ein mangelndes

Bewusstsein für die zunehmende strategische Bedeutung europäischer Plattform-Genossenschaften als demokratische Alternative zu Datenmonopolen und rechtliche Hindernisse in Bezug auf Internationalisierung, digitale Steuerung von Entscheidungsprozessen sowie Geschäftsmodellentwicklung. Zudem fehlt es an Infrastruktur für Förderung und Subventionen auf Bund- und Länderebene: Plattform-Genossenschaften kommen im Kontext staatlicher Wirtschaftsförderung praktisch nicht vor. Es fehlen Experimentierräume, Startup-Zentren und spezifische Beratungsangebote für Gründer:innen von Plattform-Genossenschaften. Außerdem fehlen Leuchtturm-Projekte und Forschungsräume auf europäischer Ebene.

Genossenschaften werden nicht in der nationalen und europäischen Strategie für die Plattformökonomie berücksichtigt, obwohl diese ein großes Potenzial für die dezentrale und demokratische Organisation von digitalen Plattformen bieten.

Unsere Lösungsvorschläge

1. Anpassung von Förder- und Subventionsprogrammen der Wirtschaftsförderung sowie Öffnung etablierter Programme für genossenschaftliche Unternehmensformen. Während es für Plattformmodelle mit einer Fokussierung auf Investoreninteressen (Exit-Orientierung) öffentliche Finanzierungsinstrumente gibt, stehen diese genossenschaftlichen und dadurch nutzer:innenorientierten Plattformgründungen nicht zur Verfügung (z.B. INVEST - Zuschuss für Wagniskapital, Instrumente der KfW-Capital).
2. Aufbau eines Inkubation- und Förderprogramms für Plattform-Genossenschaften nach dem Vorbild anderer europäischer Länder wie [UnFound UK](#) in Großbritannien.
3. Bundesweites Kompetenzzentrum für die Entwicklung von Wissens- und Weiterbildungsangeboten für Partner aus Wirtschaft und Industrie, um eine demokratische und gemeinwohlorientierte Digitalisierung des Mittelstands und bei Neugründungen zu stärken.
4. Ausweitung der Programme für (außer-)universitäre Forschung, wie beispielsweise der [Platform Coops Now! - Kurs](#) der New School in Kooperation mit der Mondragon University und Verankerung an Universitäten.
5. Multistakeholder-Genossenschaften explorieren und fördern: Genossenschaften und gemeinwohlorientierte Geschäftsmodelle, vor allem in der Daseinsvorsorge leben von der Diversität ihrer Mitglieder. Sowohl der Blick in die unternehmerische

Praxis als auch die Ergebnisse von länderübergreifenden Studien²¹ legen nahe, dass auch öffentliche Akteure (z.B. Städte, Bund) als Stakeholder vertreten sein sollen. Genossenschaftsmitgliedschaften für öffentliche Akteure soll unkompliziert ermöglicht werden, um deren aktive Mitbestimmung und Datennutzung für kommunale Zwecke zu fördern.

Über #GenoDigital

Wir sind **über 250 Genossenschaften, Startups, Verbände und Netzwerke**, die eng mit Genossenschaften zusammenarbeiten. Wir tauschen uns aus, identifizieren Herausforderungen, entwickeln Lösungsideen und bauen ein breites Bündnis für gemeinsame politische Forderungen. Wir schlagen Brücken zwischen Genossenschaften, Verbänden und Politik - egal ob jung, alt, analog oder digital. #GenoDigital ist eine Initiative des Social Entrepreneurship Netzwerks Deutschland.

Die Sprecher:innen

Johanna Kühner und Matti Pannenbäcker

hallo@genossenschaften-digital.jetzt

www.genossenschaften.digital

²¹ [Pentzien. 2021. The Politics of Platform Cooperativism.](#)

Weiterführende Quellen

Studien, Positionspapiere und Stellungnahmen

- [Zur Geschichte und aktuellen Situation von Genossenschaften](#), Wissenschaftlicher Dienst Deutscher Bundestag
- [Potenziale und Hemmnisse von unternehmerischen Aktivitäten in der Rechtsform der Genossenschaft](#), Bundesministerium für Wirtschaft und Energie
- [Politische Positionen vom genossenschaftlichen Prüfungsverband der Regionen](#)
- [Politische Stellungnahmen vom Zentralverband der Konsumgenossenschaften](#)
- [Zu Crowdfunding als wachsendes Finanzierungstool](#)
- [The Global Alternative Finance Market Benchmarking Report](#)

Übersichtsseiten zu Genossenschaften und Genossenschaftsgründung

- [www.genossenschaften.de](#) - Informationsportal Deutscher Genossenschafts- und Raiffeisenverband e.V.
- [www.genossenschaftsgruendung.de](#) - Gründungsportal Zentralverband deutscher Konsumgenossenschaften
- [Easygeno](#) - Website des Verbands der Regionen
- [“Schritt für Schritt zur Genossenschaftsgründung”](#) - [gruenderplattform.de](#)
- [“Eingetragene Genossenschaft \(eG\)”](#) - [existenzgruender.de](#)
- [“Eingetragene Genossenschaft: eine eG gründen”](#) - [fuer-gruender.de](#)

Internationale Best Practices

- [EU-Richtlinie 2019/1151](#)
- [Mit Digitalisierung schneller gründen: GmbH & UG](#)
- [Europäische Genossenschaft \(SCE\)](#)
- [Online-Gründungen von Firmen in Estland durch e-residency](#)